



Prot. Nr. ST/WZ/32.01.07/ 437318

Bozen, 13.08.2012

Bearbeitet von:

Dr. Stephan Tschigg

Tel. 0471 41 75 70

Stephan.Tschigg@schule.suedtirol.it

An die
Direktorinnen und Direktoren der
Grundschulsprenzel, Schulsprenzel, Mittel-
und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die
Schulgewerkschaften

Mitteilung

Neuerungen im Bereich der Anstellung von Lehrpersonen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

ich teile Ihnen mit, dass der Beschluss der Landesregierung vom 16. Juli 2012, Nr. 1097, einige Neuerungen im Zusammenhang mit der Anstellung von Lehrpersonen enthält:

I) Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber außerhalb der Schulranglisten

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass der **Artikel 13** Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1097/2012 vorschreibt, dass die Schulführungskräfte die Kriterien für die Vergabe von Arbeitsverträgen an Personen, die nicht in den Schulranglisten eingetragen sind, vorher *durch Veröffentlichung an der Anschlagtafel der Schule* bekannt geben müssen.

Es wird empfohlen, diese Kriterien auch auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen, sofern dies technisch möglich ist.

Die im Vorjahr eingeführten Neuerungen zur Sicherung der Qualität der Bildungsprozesse gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, wurden weiterentwickelt und verfeinert:

A) Wenn ein Arbeitsvertrag mit einem Bewerber oder einer Bewerberin abgeschlossen wird, der/die nicht in der Schulrangliste eingetragen ist, und der Arbeitsvertrag mehr als drei Monate dauert, so gilt Folgendes:

1. Diese Supplentinnen und Supplenten erhalten einen Vertrag mit einer Probezeit von 60 Tagen. Dabei präzisiert der Beschluss, dass die Probezeit ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses läuft. Wenn eine Probezeit zu leisten ist, so muss im Vertragsprogramm im Artikel 8 des zeitlich befristeten Arbeitsvertrages, betreffend „Anmerkungen“, die folgende Klausel eingefügt werden: *„Dieser Arbeitsvertrag beinhaltet eine Probezeit von 60 Tagen.“ / „Il presente contratto di lavoro prevede un periodo di prova di 60 giorni.“*
2. Im ersten Monat der Probezeit vereinbart die Schulführungskraft mit der Lehrperson Ziele zur beruflichen Entwicklung und stellt ihr einen Tutor oder eine Tutorin zur Seite.
3. Die Schulführungskraft und die Lehrpersonen vereinbaren einen persönlichen, verpflichtenden



Fortbildungsplan (Hospitationen, Besuch von Kursen und Seminaren, ...) im Ausmaß von mindestens 25 Stunden pro Schuljahr, wobei der Schwerpunkt der Fortbildung am Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen sollte.

4. Wenn die Schulführungskraft die unter Punkt 1 vorgesehene Probezeit positiv bewertet, gilt der Arbeitsvertrag für den gesamten Zeitraum, für den diese Stelle vakant ist, und der Supplent oder die Supplentin hat im selben Schuljahr das Recht auf den Abschluss anderer Arbeitsverträge ohne Probezeit. Ist die Bewertung negativ oder verzichtet der Supplent oder die Supplentin auf die Verlängerung des Vertrages, kann er/sie im laufenden Schuljahr keinerlei Supplenzen mehr erhalten.
5. Am Ende der Probezeit und am Ende des Schuljahres oder bei Vertragsende bewertet die Schuldirektorin oder der Schuldirektor den Dienst der Lehrperson unter Beachtung der folgenden Kriterien:
 - a) Bericht des Tutors oder der Tutorin,
 - b) Beobachtungen der Lehr- und Lernsituation (wie Klassenmanagement, Förderung der Lernbereitschaft, Förderung der Lernprozesse),
 - c) Beobachtungen im Kontext der Schule (wie partizipative Mitarbeit am Schulleben, Kontakt zu den Eltern, Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen, Professionalisierung durch Weiterbildung).
6. Diese Bewertung muss bei zukünftigen Ansuchen um Supplenzen beigelegt werden.

- B) Personen, die im selben Stellenplan oder Fach oder in einem ähnlichen Fach eine positiv bewertete Unterrichtserfahrung von mindestens einem Schuljahr vorweisen können, müssen im 2., 3. und 4. Jahr die oben erwähnte Probezeit laut Punkt 1 nicht ableisten. Sie müssen aber die mindestens 25 Stunden Fortbildung besuchen und werden am Ende des Schuljahres oder des Arbeitsverhältnisses bewertet. Dabei beachtet die Schulführungskraft die Kriterien laut Punkt 5 Buchstaben b) und c).

Diese Bewertung muss bei zukünftigen Ansuchen um Supplenzen beigelegt werden (Punkt 6).

- C) Für jene Personen, die im entsprechenden Stellenplan oder Fach eine positiv bewertete Unterrichtserfahrung von mindestens vier Schuljahren vorweisen können, gelten dann (ab dem 5. Jahr) nur mehr die Bestimmungen zur Bewertung am Ende des Schuljahres oder des Arbeitsverhältnisses gemäß Punkt 5 Buchstaben b) und c) und die Verpflichtung, die Bewertung bei zukünftigen Bewerbungen beizulegen (Punkt 6).

II) Vergabe von Stellen für den Integrationsunterricht

In Bezug auf das Verfahren zur Vergabe der Stellen für den Integrationsunterricht präzisiert der **Artikel 17**, dass die Schulranglisten (nachdem die Verzeichnisse der Lehrpersonen mit Vorrang für den Integrationsunterricht aufgebraucht sind) für diesen Zweck je nach Gruppe gekreuzt werden. Das bedeutet, dass die Schulranglisten (Verzeichnis B) aller Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe und der jeweiligen Gruppe zusammen gelesen werden müssen und das Angebot an jene Lehrperson zu stellen ist, die am meisten Punkte von allen Bewerberinnen und Bewerbern aufweist. Wenn eine Lehrperson in den Schulranglisten mehrerer Wettbewerbsklassen derselben Schulstufe eingetragen ist, wird die günstigste Punktezahl der Lehrperson berücksichtigt.

Wenn auch die Schulranglisten aufgebraucht sind, finden die Bestimmungen zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber außerhalb der Schulranglisten Anwendung.

Aufrecht bleibt die Bestimmung, dass die zuständige Schulführungskraft den Dienst der Lehrperson bewertet, damit diese den Vorrangstitel bekommt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Beobachtungen der Lehr- und Lernsituation (wie Klassenmanagement, Förderung der Lernbereitschaft, Förderung der Lernprozesse),
- Beobachtungen im Kontext der Schule (wie partizipative Mitarbeit am Schulleben, Kontakt zu den



Eltern, Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen, Professionalisierung durch Weiterbildung).

III) Vergabe von Stellen für den Englischunterricht an Grundschulen

Der **Artikel 18** bestimmt, dass sich Lehrpersonen, die Stellen mit Englischunterricht und einer Dauer von mindestens drei Monaten wählen und keine Ausbildung besitzen, die im Artikel 23 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1944/2010 angeführt ist, verpflichtet, jährlich einen vom Schulamt organisierten Kurs über die Didaktik und Methodik des Englischunterrichts zu besuchen. Am Ende des Jahres bewertet die Schulführungskraft den Dienst der Lehrperson. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Beobachtungen der Lehr- und Lernsituation (wie Klassenmanagement, Förderung der Lernbereitschaft, Förderung der Lernprozesse),
- Beobachtungen im Kontext der Schule (wie partizipative Mitarbeit am Schulleben, Kontakt zu den Eltern, Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen, Professionalisierung durch Weiterbildung).

Die Verpflichtung laut diesem Absatz ist auf vier Schuljahre begrenzt. Der Besuch dieser Fortbildungen für vier Jahre bildet einen dauerhaften Vorzugstitel, sofern die Dienstbewertung weiterhin positiv bleibt und der Nachweis über die Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (und in Zukunft auf dem Niveau B2) erbracht wird.

Im Falle der Anstellung von Lehrpersonen außerhalb der Rangliste wird der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 verlangt.

IV) Häufung der Verträge

Supplentinnen und Supplenten, die nur einen Teilauftrag erhalten, haben das Recht, einen weiteren Teilauftrag im selben Fach oder in einem anderen Fach zu bekommen, um auf diese Weise möglichst einen Vollzeitauftrag und folglich ein ganzes Gehalt zu bekommen.

In der Vergangenheit gingen den Schulen durch das unkontrollierte Wählen verschiedener Teilaufträge Aufwühlstunden und somit notwendige Ressourcen verloren. Um die Schulorganisation zu erleichtern, legt der **Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b)** fest, dass bei den von den Schulämtern zentral in Bozen durchgeführten Stellenwahlen für die Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an den Mittel- und Oberschulen die Bewerberinnen und Bewerber Teilaufträge nur bis zum Höchstausmaß von 18 Wochenstunden ergänzen („koppeln“) können.

Diese Einschränkung betrifft somit nicht die Stellen, die im Stellenverzeichnis als ganze Stellen mit 19 und mehr Wochenstunden ausgeschrieben sind oder welche auf Antrag der betroffenen Schulen bereits im Stellenverzeichnis als gekoppelte oder verknüpfte Stellen mit mehr als 19 Wochenstunden aufscheinen.

Nach Abschluss der zentralen Stellenwahl in Bozen können die Schulführungskräfte die nicht vergebenen Restaufträge aufgrund des Verzeichnisses B ihrer Schulranglisten vergeben. Dabei kann ein Supplent oder eine Supplentin selbstverständlich auch Verträge an verschiedenen Schulen erhalten, die das Ausmaß von 18 Wochenstunden überschreiten.

Gleichzeitig wird wieder die frühere Regelung eingeführt, dass die Bewerberinnen und Bewerber drei anstatt zwei Schuldirektionen verbinden können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor
Dr. Stephan Tschigg

Anlage: Beschluss der Landesregierung vom 16. Juli 2012, Nr. 1097.